

Reglement Urlaub und Absenzen

Grundlagen

Gesetz über die Volksschule (§ Schulobligatorium, §23 Pflichtverletzungen, §46 Schulabsenzen):

- §35.2 Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.
§35.3 Er regelt die Ferientermine.
§46.1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen.
§46.2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht. Zum obligatorischen Unterricht gehören neben den Unterrichtsstunden auch alle Formen von Klassenverlegungen (z.B. Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager) und Klassenaktivitäten. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Die Kontrolle führt die Klassenlehrperson.

1 Absenz = 1 Halbttag

Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf zwei Tage pro Schuljahr, an denen sie ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben dürfen.

Halbe Tage zählen als ganze Tage. Beide Tage dürfen aneinander gehängt werden. Das Beziehen von Jokertagen muss der Schule spätestens drei Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Die Schullbehörde hat folgende Tage zu Sperrdaten erklärt: Erster Schultag nach den Sommerferien, Sporttage, Projektwochen, Schulreisen und Klassenlager. An diesen Tagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Dispensationsgesuche bei vorhersehbaren Absenzen

Darüber hinaus gibt es Fälle, bei denen gemäss unserer schulinternen Regelung Dispens auf Gesuch hin erteilt werden kann. Dabei ist der Einzelfall durch die Klassenlehrperson oder die Schulleitung zu beurteilen:

- Rechtzeitige, schriftliche Gesuchsstellung (siehe unten)
- Art, Stellenwert und Sinn des Anlasses
- Verhältnismässigkeit (Dauer der Absenz, Häufigkeit der Gesuchsstellungen)
- Betragen und Leistungsbereitschaft des Schülers/ der Schülerin

Für Dispensationen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig, bei längeren Absenzen die Schulleitung.

Dispensationsgesuche für einen Tag müssen - sofern möglich - spätestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

Gesuche für längere Absenzen sind 2 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

Rekursinstanz bei einem Entscheid der Klassenlehrperson ist die Schulleitung, bei einem Entscheid der Schulleitung das Präsidium der Primarschulgemeinde.

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Dispensation, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Arzt- und Zahnarzttermine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, Ausnahmen bilden Unfälle und Termine für Zahnkorrekturen.

Nachholen des verpassten Schulstoffs

Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und des Schülers/ der Schülerin. Es gilt das Holprinzip. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Meldepflicht bei Krankheit oder Unfall

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder einen anderen nicht vorhersehbaren Grund am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der betreffenden Klassenlehrkraft zu melden.